

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN

MARTIN SUTER

WIE DER STARAUTOR SEIN LEBEN SIEHT

**SCHNEEPLAUSCH
IM HASLITAL**

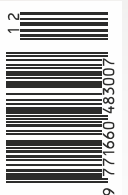
VON SCHLUCHTEN, AUSSICHTEN UND
ENTSPANNENDEN WINTERWANDERUNGEN

**DIE DARM-
HIRN-
CONNECTION**

Wie der Darm
mitdenkt

Wow!

Wie Sie Ihre echten Gefühle
wiederentdecken





Wie man dafür sorgt, dass beim Erben Klarheit herrscht

Unser Erbspezialist beantwortet Fragen, die auch Sie betreffen könnten.

VON BENNO STUDER

«Wir haben für unsere zwei Enkelkinder im Erbvertrag einen Betrag von je CHF 10 000.– vorgesehen. Wenn unsere jüngste Tochter nun noch ein weiteres Kind bekommt, erhält dieses ebenfalls CHF 10 000.– oder müssen wir das Testament anpassen?»

Die von Ihnen aufgeworfene Frage stellt sich oft, wenn sich nach einem Erbvertrag die Verhältnisse ändern. Oft begünstigen sich die Eltern gegenseitig und setzen die Nachkommen auf den Pflichtteil. In diesem Falle muss der Vertrag nicht angepasst werden, weil sich die Pflichtteilssetzung automatisch auf alle Nachkommen bezieht.

Heikler ist die Frage, die Sie wegen der Vermächtnisse an die Enkelkinder aufwerfen. Wenn im Erbvertrag steht: «Wir vermachen unseren Enkelkindern Hans und Anna einen Betrag von je CHF 10 000.–», sind durch diese Formulierung spätere Enkelkinder nicht erfasst.

Wenn jedoch eine Formulierung gewählt wurde wie: «Wir vermachen unseren Enkelkindern (zurzeit Hans und Anna) einen Betrag von je CHF 10 000.–», ist der Vertrag so auszulegen, dass auch später geborene Enkelkinder in den Genuss des Betrages von CHF 10 000.– kommen.

Noch klarer wäre eine Regelung, die den Fall ausdrücklich regelt, also zum Beispiel: «Das Vermächtnis steht auch später geborenen Enkelkindern zu.»

Daraus ergibt sich: Nur mit einer klar formulierten Regelung lassen sich spätere Streitigkeiten vermeiden.



«Mein Mann ist seit 20 Jahren pensioniert und wir haben uns seinerzeit das BVG-Kapital auszahlen lassen. Nun möchte ich gerne wissen, ob nach dem Tod meines Gatten an dem noch verfügbaren Kapital unsere beiden Töchter erbberechtigt sind.»

Nach Ihrer Aussage wurde das BVG-Kapital ausbezahlt. BVG-Kapital stellt grundsätzlich Errungenschaft dar.

Beim Tode des Ehemannes ist zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Es steht Ihnen als Ehefrau die Hälfte zu. Wenn wir von einem BVG-Kapital von CHF 200 000.– ausgehen, können Sie vorweg CHF 100 000.– beanspruchen. Die andere Hälfte fällt in die Erbmasse. Diese ist gemäss Gesetz zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen hälftig zu teilen. Sie erhalten daraus also noch CHF 50 000.– und ihre beiden Töchter CHF 50 000.–. Ihr totaler Anspruch beträgt also CHF 150 000.–.

Dazu noch zwei Bemerkungen:

1. Wäre das Kapital nicht ausbezahlt worden, würde der Anspruch nicht in die Erbmasse fallen, sondern Ihnen alleine zufallen.

2. Durch Ehevertrag kann gegenüber gemeinsamen Nachkommen die ganze Errungenschaft dem überlebenden Ehegatten zugewendet werden. Durch einen Vertrag können Sie somit die Auszahlung an die Nachkommen vermeiden.

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com